

Technische Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Allianz BikeSchutz

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für technische Sachen.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Die im Versicherungsschein bezeichnete Sache

Versicherte Gefahren und Schäden:

Kaskoversicherung:

- ✓ Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden, **von außen** auf die Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
 - ✓ Bedienungsfehler
 - ✓ Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - ✓ Überstrom, Überspannung
 - ✓ Brand, Explosion, Implosion
 - ✓ Einwirkungen von Tieren
 - ✓ Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schneedruck)
 - ✓ Fall, Sturz, Unfall
 - ✓ Vandalismus

Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung:

- ✓ Abhandenkommen der versicherten Sache aufgrund:
 - ✓ Einbruchdiebstahl
 - ✓ Raub

Diebstahlversicherung:

- ✓ Abhandenkommen der versicherten Sache aufgrund von Diebstahl

Garantieschutz:

- ✓ Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund eines nach Beginn der Garantieverlängerung eintretenden technischen Defekts ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird

Leistung im Versicherungsfall:

- ✓ Reparatur der Sache bei einem von uns beauftragten Unternehmen bis zur Höhe der Höchstentschädigungssumme
- ✓ Bei unmöglicher Reparatur bzw. Abhandenkommen: Geldersatz



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Sachen:

- × Verschleißteile, Verbrauchs- und Betriebsmittel, sowie Dichtungen
- × Daten und Datenträger

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- × Sachschäden an der versicherten Sache, z.B. durch:
 - × Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen
 - × Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
 - × Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
 - × Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- × Optische Mängel, die die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht von uns autorisierte Reparatur
- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlich herbeigeführten Sachschäden
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden
- ! Ausschluss der Leistung bei Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren
- ! Ausschluss der Leistung, wenn ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen bzw. sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haften muss



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Verpflichtungen:

- Sie sind verpflichtet, die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.
- Sie sind verpflichtet, etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Beiträge müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode zahlen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich oder jährlich sein. Die konkrete Fälligkeit der Beiträge können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren, wenn Sie Ihren Beitrag bzw. Ihre Beiträge nicht rechtzeitig zahlen. Näheres dazu können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung entnehmen.
- Welchen Zahlungsweg Sie mit uns vereinbart haben (z.B. Kreditkarte, Lastschrift), entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes finden Sie im Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Vertrag ist nur dann ordentlich kündbar, wenn wir ein Kündigungsrecht ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen haben. Dann können Sie und wir zum Ende der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsperiode unter Einhaltung der ebenfalls im Versicherungsschein ausgewiesenen Frist ordentlich kündigen.
- Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen weitere Kündigungsrechte, z. B. im Schadenfall.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z.B. per E-Mail zugehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Allianz Technical Consumer Products (ATCP – B2C)

1. Versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen und Bestandteile von Sachen

- (1) Versichert sind die im Versicherungsschein näher bezeichneten Sachen („versicherte Sachen“), sobald diese betriebsfertig sind.
- (2) Wieder aufladbare Energiespeicher (z.B. Akkus) sind als Bestandteile der versicherten Sachen nur dann versichert, wenn sie im Versicherungsschein aufgeführt sind. Bei nicht fest verbauten wieder aufladbaren Energiespeichern müssen zusätzlich Marke, Modell und Seriennummer aufgeführt sein. Sind sie nicht eigenständig aufgeführt, sind sie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.2 Nicht versicherte Sachen und Bestandteile von Sachen

Nicht versichert sind folgende Bestandteile der versicherten Sachen:

- Verschleißteile (außer Akkus, wenn sie eigens im Versicherungsschein aufgeführt sind), Verbrauchsmittel, Betriebsmittel
- Dichtungen; sie sind aber versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind oder eine definierte Eigenschaft der Sache sicherstellen (z.B. Wasserdichtigkeit)
- Ersatzteile, Nachrüstungen und Aufbauten fremder Hersteller, die durch den Hersteller der versicherten Sache nicht zur Verwendung in der versicherten Sache zugelassen sind
- Austauschbare Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen, LED)
- Glas und Verglasung; sie sind aber versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind
- Verkleidungen und Zierleisten
- Daten und Datenträger; Datenträger sind aber versichert, wenn sie fest in der Sache verbaut sind
- Nicht wieder aufladbare Energiespeicher (z.B. Batterien)
- Induktions- und Signalkabel, die von außen an die versicherte Sache angeschlossen sind

1.3 Versichertes Zubehör

Zubehör ist nur versichert, wenn es im Lieferumfang der versicherten Sache enthalten war und im Versicherungsschein eigens als versicherter Gegenstand i.S. von Ziff. 1.1 ausgewiesen ist. Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne Bestandteil der versicherten Sache zu sein, dieser zu dienen bestimmt sind, für ihre bestimmungsgemäße Verwendung aber nicht erforderlich sind.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

K 2 KASKOVERSICHERUNG

K 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der KASKOVERSICHERUNG

- (1) Wir leisten für unvorhergesehene Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
 - Bedienungsfehler
 - Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - Überstrom, Überspannung
 - Brand, Explosion, Implosion
 - Einwirkungen von Tieren
 - Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schneedruck)
 - Fall, Sturz, Unfall
 - Vandalismus
- (2) Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Sache nicht erheblich.

K 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der KASKOVERSICHERUNG

Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit auf bzw. auch auf mindestens eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
- Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen (z.B. nicht fachgerechte Ein- und Ausbauten) sowie unsachgemäße Reparaturen
- Verschleiß
- Oxidation oder Korrosion
- Fehler und Schäden an Software oder Daten
- Technische Defekte an der versicherten Sache oder einem Ihrer Bestandteile
- Ursachen gem. Ziff. 2.3.

E 2 EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

E 2.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt.

(1) Vorliegen von Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge in einen solchen eindringt oder

- ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge dazu benutzt, um es zu öffnen oder Sachen aus der verschlossenen Wohnung entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- bei einem Diebstahl in einem Raum eines Gebäudes angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziff. E 2.1(2) anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten oder
- ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat oder
- mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat oder
- in ein vollständig verschlossenes und ordnungsgemäß abgeschlossenes Kraftfahrzeug einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge in einen solchen eindringt.

(2) Vorliegen von Raub

Raub liegt vor, wenn

- Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl) oder
- Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll oder
- Ihnen versicherte Sachen deshalb weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

E 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

- (1) Wir leisten bei einem Einbruchdiebstahl in ein Kraftfahrzeug dann nicht, wenn die versicherte Sache so im Kraftfahrzeug aufbewahrt wurde, dass sie von Dritten einsehbar war (z.B. nicht im Kofferraum oder Handschuhfach aufbewahrt wurde).
- (2) Wir leisten auch nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf Ursachen gem. Ziff. 2.3 zurückzuführen ist.

E 2 DIEBSTAHLVERSICHERUNG

E 3.1 Eingeschlossene Gefahren und Schäden in der DIEBSTAHLVERSICHERUNG

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Diebstahl außerhalb Ihrer Wohnung abhandenkommt.

E 3.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden in der DIEBSTAHLVERSICHERUNG

- (1) Wir leisten nicht, wenn die versicherte Sache während eines Diebstahls außerhalb Ihrer Wohnung weder
 - sicher verwahrt mitgeführt wurde,
 - noch in verkehrsüblicher Weise in einem verschlossenen und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt wurde,
 - noch in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war (z. B. PIN Code bei Mährobotern, Schloss bei Fahrrädern),
 - noch in einem abgeschlossenen Raum eines Gebäudes bzw. in einem verschlossenen PKW aufbewahrt wurde,
 - noch in verkehrsüblicher Weise fest mit dem Gebäude verbunden war (z.B. Photovoltaik-Module auf Hausdächern).
- (2) Wir leisten außerdem nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf Ursachen gem. Ziff. 2.3 zurückzuführen ist.

G 2 GARANTIESCHUTZ

G 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes und eingeschlossene Gefahren und Schäden im GARANTIESCHUTZ

- (1) Der Garantieschutz beginnt mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe bzw. Auslieferung der versicherten Sache, soweit der Versicherungsschein keine abweichende Vereinbarung enthält.
- (2) Wir leisten für unvorhergesehene Sachschäden, wenn die versicherte Sache aufgrund eines nach Beginn des Garantieschutzes eingetretenen technischen Defekts ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird. Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen ihre Funktionsfähigkeit nicht erheblich.
- (3) Bei Akkus leisten wir darüber hinaus, wenn übermäßiger Verschleiß vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die maximale Ladekapazität nachweislich weniger als 60% gegenüber der vom Hersteller angegebenen Kapazität aufweist.

G 2.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden im GARANTIESCHUTZ

Wir leisten nicht, wenn der technische Defekt, der den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zur Folge hat, auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Bedienungsfehler
- Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
- Überstrom, Überspannung
- Brand, Explosion, Implosion
- Einwirkungen von Tieren
- Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Schneedruck)
- Verunreinigungen der Sache
- Fall, Sturz, Unfall
- Oxidation oder Korrosion
- Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen
- Einwirkungen eines nicht versicherten Bestandteils bzw. Zubehörs i. S. d. Ziff. 1.2 auf die versicherte Sache
- Gewöhnlicher Verschleiß
- Fehler und Schäden an Software oder Daten
- Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
- Ursachen gem. Ziff. 2.3

2.3 In allen Bausteinen ausgeschlossene Gefahren und Schäden

- (1) Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bzw. das Abhandenkommen der versicherten Sache auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
 - Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
 - Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
 - Vorsätzliche Veränderung von Daten, Programmen und Netzwerken durch Dritte in schädigender Absicht
- (2) Wir leisten auch nicht, wenn ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu leisten hat.
- (3) Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

3. Leistungsumfang

3.1 Leistung im Versicherungsfall

- (1) **Bei technisch möglicher Reparatur**
Ist eine Reparatur der beschädigten Sache technisch möglich, erstatten wir die zur Reparatur der Sache erforderlichen Kosten (insbesondere Kosten für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit). Lassen Sie die beschädigte Sache reparieren, müssen Sie uns die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten mittels Rechnung nachweisen. Lassen Sie die beschädigte Sache nicht reparieren, müssen Sie uns die voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten mittels Kostenvoranschlag (fiktive Abrechnung) nachweisen. Die Leistung ist in beiden Fällen auf die Höchstentschädigungssumme begrenzt. Im Fall einer fiktiven Abrechnung ist die Erstattung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen.
- (2) **Bei technisch unmöglicher Reparatur und abhandengekommenen Sachen**
Ist die Reparatur der beschädigten Sache technisch unmöglich oder die Sache durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, erstatten wir Ihnen die Höchstentschädigungssumme.
- (3) **Zusätzliche Leistungen**
Etwaige zusätzliche Leistungen entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.
- (4) **Höchstentschädigungssumme**
Die Höchstentschädigungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entspricht sie dem Kaufpreis der versicherten Sache.

Alter der versicherten Sache	Höchstentschädigungssumme
bis 36. Monat	100%
bis 60. Monat	50%
ab dem 61. Monat	30%

3.2 Ausgeschlossene Leistungen

Die folgenden Leistungen sind vom Leistungsumfang ausgenommen:

- Übernahme von Kosten, die dadurch entstehen, dass durch die Reparatur eines defekten Produktteils weitere Produktteile ausgetauscht werden müssen;
- Übernahme von Kosten für Korrektur-, Wartungs- und Einstellarbeiten, welche nicht ursächlich mit dem Schaden in Verbindung stehen;
- Übernahme von Kosten für die Wiederherstellung von Daten.

3.3 Schadenmindesthöhe oder Selbstbeteiligung

Haben wir eine Schadenmindesthöhe vereinbart, dann sind wir nur zur Leistung verpflichtet, wenn die Schadenkosten diese Mindesthöhe erreichen.

Haben wir eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis in Abzug gebracht. Sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (z. B. weil kein versicherter Schaden vorliegt) oder die Schadenbeseitigungskosten unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung liegen, werden wir Ihnen eine eventuell gezahlte Selbstbeteiligung zurückerstatten.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Weise eine Schadenmindesthöhe oder Selbstbeteiligung vereinbart ist.

3.4 Leistungsfreiheit bei arglistiger Täuschung im Versicherungsfall

Wenn Sie versuchen, uns im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Wir behalten uns in diesem Fall eine Strafanzeige vor.

4. Obliegenheiten

4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet,

- die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden,

- etwaige vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise hierüber sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen,
- uns die Veräußerung der versicherten Sache oder eine Änderung Ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen und
- Akkus, soweit diese gemäß Ziff. 1.1 mitversichert sind, den Herstellervorschriften entsprechend aufzubewahren, mindestens alle zwei Wochen den Ladestand zu kontrollieren und bei Bedarf zu laden.

4.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie neben den unter dieser Ziff. 4.2 folgenden Obliegenheiten, dass wir die Reparaturkosten nur dann ersetzen, wenn die Reparatur bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen erfolgt (s. Ziff. 3.1) bzw. wir Ihnen zuvor eine Freigabe zur Reparatur erteilt haben.

- (1) Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie
 - uns diesen unverzüglich telefonisch oder in Textform anzeigen,
 - für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unseren Weisungen oder den Weisungen eines von uns beauftragten Dritten nachkommen und
 - uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen, uns jederzeit die Untersuchung der versicherten Sache gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig erteilen sowie durch Dokumente belegen.
- (2) Im Falle eines Schadens durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub müssen Sie diesen unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Polizei anzeigen und uns eine Kopie der Anzeige übersenden. Daten- und Onlinedienste (z.B. SIM-Karten bei Mobiltelefonen) sind unverzüglich zu sperren.
- (3) Sind auf der versicherten Sache Daten gespeichert, sind Sie dafür verantwortlich, diese vor der Einsendung der Sache auf einem anderen Medium zu sichern. Reparaturdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, diese Daten vor der Reparatur zu löschen.
- (4) Wenn Sie auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.
- (5) Wird die durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommene Sache wiedergefunden, haben Sie uns dies - nach Kenntniserlangung - unverzüglich in Textform anzuzeigen. Haben Sie den Besitz dieser Sache zurückerlangt, nachdem wir geleistet haben, müssen Sie uns die Leistung zurückerstatten. Eine bereits eingezogene Selbstbeteiligung zahlen wir Ihnen in diesem Fall zurück.

4.3 Rechtsfolgen der Verletzung einer Obliegenheit

(1) **Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht.**

Wenn Sie eine vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, sind wir entweder gar nicht zur Leistung verpflichtet oder unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, unsere Leistung zu kürzen:

- wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir gar nicht zur Leistung verpflichtet;
- wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) **Unser Kündigungsrecht**

Wenn Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, können wir neben der Verweigerung oder Kürzung unserer Leistung den Vertrag auch fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Post, Fax oder E-Mail).

5. Beitragszahlung

5.1 Zahlungsperiode

- (1) Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode zahlen.
- (2) Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Zahlungsperiode entspricht der Versicherungsperiode. Die vereinbarte Versicherungsperiode können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5.2 Fälligkeit der Versicherungsbeiträge, Rechtzeitigkeit der Zahlung, Folgen einer Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Fälligkeit der Versicherungsbeiträge, die Rechtzeitigkeit der Zahlung sowie die Folgen von Nichtzahlung und nicht rechtzeitiger Zahlung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 33-38 VVG), soweit im Versicherungsschein nichts anderes bestimmt ist.

5.3 Zahlung im Lastschriftverfahren

- (1) Wenn wir mit Ihnen vereinbart haben, dass der Beitrag von einem Konto eingezogen wird (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat erteilt werden.
- (2) Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
 - können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen
 - sind wir berechtigt die Zahlungsperiode umzustellen

6. Beginn des Versicherungsschutzes

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i.S.v. Ziff 5.2 und § 33 VVG zahlen. Wenn Sie ihn nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

6.2 Besonderheiten bei Garantieschutz

Im Falle des Garantieschutzes (Ziff. G 2) beginnt der Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziff. G 2.1(1).

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Laufzeit abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.

7.2 Kündigungsrecht und Voraussetzungen für eine Kündigung

- (1) Der Vertrag ist nur dann ordentlich kündbar, wenn wir ein Kündigungsrecht ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein ausgewiesen haben. Dann können Sie und wir zum Ende der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsperiode unter Einhaltung der ebenfalls im Versicherungsschein ausgewiesenen Frist ordentlich kündigen.
- (2) Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie und wir den Vertrag jedenfalls zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns oder Ihnen spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen.
- (3) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- (4) Im Falle der Veräußerung der versicherten Sache können wir den Vertrag unter den in Ziff. 7.2 aufgeführten Voraussetzungen kündigen.
- (5) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

8. Veräußerung der versicherten Sache

8.1 Rechtsverhältnisse nach einer Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wenn Sie die versicherte Sache veräußern, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.
- (2) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Zahlungsperiode (s. Ziff. 5) entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen (s. hierzu Ziff.4.1).

8.2 Recht zur Kündigung des Vertrages nach Veräußerung der versicherten Sache

- (1) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Zahlungsperiode (s. Ziff. 5.1) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb – bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis – ausgeübt wird.
- (3) Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.
- (4) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

9. Rangverhältnis der Leistungen bei Inanspruchnahme mehrerer Versicherer

9.1 Mitteilung von Ansprüchen gegen andere Versicherer

Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen, s. Ziff. 4.2(4)

9.2 Vorrang der Leistungspflicht anderer Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einem Vertrag mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht die Leistungspflicht des anderen Versicherers unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Sie können jedoch selbst entscheiden, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Geografische Begrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

10.2 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

10.3 An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung.

- (1) Beschwerde bei der Allianz oder Ihrem Vermittler
Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden sie unter www.allianz.de/service/beschwerde. Sie können ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.
- (2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen
Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de). Wie nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.
Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z. B. Über eine Website oder E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumer/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.
- (3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wie der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.
- (4) Rechtsweg
Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

10.4 Anwendbares Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

10.5 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

- (1) Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
- (3) Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

10.6 Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen abweichend bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Versicherungsinformationen der Allianz Versicherungs-AG

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- die Widerrufsbelehrung,
- bei Verbrauchern das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren Informationen die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind,

jeweils in Textform zugegangen sind. Nähere Informationen zum Fristbeginn finden Sie in der Widerrufsbelehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Megara GmbH, Mehringdamm 32, 10961 Berlin oder per E-Mail an support@allianz-geraeteversicherung.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, darf der Versicherer pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von 1/x (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de.

Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Versicherungs-AG (im Folgenden „der Versicherer“), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin
Telefon: 08 00.4 10 01 15
E-Mail: sachversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben und ggf. ergänzende Angaben Dritter, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten - in der Unfallversicherung auch Ihre Gesundheitsdaten - drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Schaden- oder Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und Ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/datenschutz entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert. Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und

Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen insbesondere in der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Die infoscore Consumer Data GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos z. B. bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Abschluss eines Versicherungsvertrages).

Nähere Informationen gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese hier

[<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>] zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Soweit darüber hinaus Bonitätsauskünfte eingeholt werden sollen, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie (z.B. über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie).

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmementscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen bei Glasschäden in der Kfz-Kaskoversicherung beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den von den Kraftfahrzeugherstellern erstellten Empfehlungen zu Preisen und Vorgaben zu Reparaturdauer und -methodik.

Auflistung der eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister

- Allianz Deutschland AG (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung; Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AZT Automotive GmbH (Allianz Zentrum für Technik, Schadendatenanalyse in der Kfz-Versicherung)

- Allianz Rechtsschutz-Service GmbH (selbstständige Schadenbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung)
- Allianz Handwerker Services GmbH (Beauftragung, Koordination und Abrechnung von Dienstleistern und Handwerkern)
- AWP Service Deutschland GmbH (Assistancedienstleistungen)
- rehacare GmbH, Gesellschaft der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Reha-Dienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Allianz Esa cargo & logistics GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Transportversicherungen)
- Allianz Esa EuroShip GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Boote und Yachten, gewerbliche Schifffahrt)
- Audatex AUTOonline GmbH (Unterstützung bei der Kfz-Schadenfeststellung und -abwicklung)
- ControlExpert GmbH (Schadenmanagement für motorisierten Fahrzeuge)
- Crawford & Company (Deutschland) GmbH (Schadenfeststellung und -bearbeitung)
- DEKRA Claims Services GmbH (Schadenbearbeitung)
- DEKRA Automobil GmbH (Schadenfeststellung)
- Eucon GmbH (Kfz- und Sachschadenmanagement)
- GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG (Zentralruf der Autoversicherer)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten in der Unfallversicherung)
- Intelligent Mechatronic Systems Inc. (Canada; Telematikdatenerfassung und -verwaltung für Telematiktarife in der Kfz-Versicherung)
- KrollOntrack GmbH (Datenrettung)
- Livity GmbH (Datenverarbeitung)
- Megara GmbH (Versicherungsbetrieb, Schadenbearbeitung)
- Mondial Kundenservice GmbH (MKS) (Schadenbearbeitung in der Kfz- und Sachversicherung)
- sachcontrol GmbH (CRP im Bereich Leitungswasserschäden)
- Schaden-Schnell-Hilfe GmbH (Schadenfeststellung in der Kfz-Versicherung)
- Schweitzer Gruppe GmbH (Schadenbearbeitung in der Kfz-Versicherung)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Seghorn Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Sirius Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Toptranslation GmbH (Übersetzungen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung in der Unfallversicherung sowie Gutachtenerstellung in der Sachversicherung)
- Rechtsanwälte (Beschaffung von Ermittlungsakten)
- Regulierungsstellen Ausland (Schadenbearbeitung, Regulierung von Auslandsschäden)
- Sachverständige (Schadenfeststellung in der Haftpflicht-, Kfz- und Sachversicherung)
- Spezialisten für Autoglas (Reparatur von Autoglasschäden)